



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2012**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-16935**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 21 / 12 vom 29. Mai 2012

**Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Musikwissenschaft  
der Fakultät für Kulturwissenschaften  
an der Universität Paderborn**

**Vom 29. Mai 2012**



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

**Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Musikwissenschaft  
der Fakultät für Kulturwissenschaften  
an der Universität Paderborn**

**Vom 29. Mai 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012. S. 90), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines .....	4
§ 1 Zweck und Ziele des Studiums .....	4
§ 2 Akademischer Grad .....	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn .....	5
§ 5 Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Creditpunktesystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen .....	5
§ 6 Prüfungsausschuss .....	8
§ 7 Prüfende und Beisitzende .....	9
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester .....	9
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften .....	10
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	12
II. Masterprüfung .....	13
§ 11 Zulassung .....	13
§ 12 Bestandteile, Umfang, Ablauf und Wiederholung der Prüfungen .....	13
§ 13 Module .....	14
§ 14 Masterarbeit, Verteidigung der Masterarbeit .....	16
§ 15 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung .....	17
§ 16 Anerkennung und Beschränkungen von Credits .....	18
§ 17 Bewertung von Modulen .....	18
§ 18 Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen .....	18
§ 19 Bewertung der Masterprüfung und Bildung der Noten .....	19
§ 20 Masterzeugnis, Transcript of Records .....	19
§ 21 Masterurkunde .....	19
§ 22 Diploma Supplement .....	19
III. Schlussbestimmungen .....	20
§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung .....	20
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten .....	20
§ 25 Aberkennung des Mastergrades .....	20
§ 26 Übergangsregelung .....	21
§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung .....	21
Anhang: Modulhandbuch .....	22
1. Modulübersicht .....	22
2. Studienverlaufsplan .....	24
3. Modulbeschreibungen .....	27
Pflichtmodule .....	28
Wahlmodule (Professionalisierungsbereich) .....	34
Weiteres Modul .....	43
4. Kurzbeschreibung des Studienganges .....	45

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Zweck und Ziele des Studiums**

(1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Fach Musikwissenschaft. Durch die Masterprüfung werden neben den allgemeinen Studienzielen des § 58 HG Fähigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten, Kenntnisse von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen im Bereich Musikwissenschaft sowie berufspraktische Kompetenzen festgestellt.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt tiefer gehende fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und weitreichende Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, Kommunikation und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Masterstudium vermittelt insbesondere die Fähigkeit, wissenschaftliche Probleme selbstständig zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Beschreibung zu erarbeiten. Diese forschungsnahe Studienphase hat ihre Schwerpunkte in theoriebezogenen und vertiefenden Veranstaltungen, die aufbauend auf den vorangegangenen Inhalten die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit vermitteln. Der Masterabschluss beinhaltet die Masterprüfung und die Anfertigung einer Masterarbeit.

(3) Innerhalb des Studiums sind Veranstaltungen zu absolvieren, in denen der Erwerb von Schlüsselqualifikationen ein integraler Bestandteil ist. Als Schlüsselqualifikationen werden Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenzen, didaktisch-methodische Kompetenzen sowie Fähigkeiten zur Nutzung moderner Informationstechnologien vermittelt.

### **§ 2**

#### **Akademischer Grad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad des „Master of Arts“. Als abkürzende Schreibweise wird „M. A.“ verwendet.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) In den Master-Studiengang Musikwissenschaften kann eingeschrieben werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder einen von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt
  2. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem der folgenden Studiengänge besitzt:
    - Bachelorstudiengang Musikwissenschaft an der Universität Paderborn oder
    - Zwei-Fach-Bachelor Kulturwissenschaften mit Musikwissenschaft als einem der beiden Fächer an der Universität Paderborn oder
    - Bachelor Populäre Musik und Medien an der Universität Paderborn oder

- in einem gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengang oder in einem einschlägigen Studiengang, der Musikwissenschaft einschließt, besitzt. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit, Vergleichbarkeit bzw. Einschlägigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Er legt für Absolventen einschlägiger Studiengänge im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten fest, welche zusätzlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen als weitere Voraussetzung für die Zulassung erbracht werden müssen.
- (2) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder
  - die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Masterstudiengang Musikwissenschaft oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten und vergleichbaren Studiengängen die Versagung der Einschreibung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, die im Masterstudiengang Musikwissenschaften zwingend vorgeschrieben und als gleichwertig anzusehen ist.

Hinsichtlich weiterer Versagungsgründe gilt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 4

##### **Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

- (1) Der Studienbeginn erfolgt jeweils zum Winter- oder Sommersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt vier Semester. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (workload) für die Studierenden von 3600 h. Insgesamt sind 120 Credits zu erbringen.
- (3) Im Masterstudium ist ein Studium Generale im Umfang von 6 Credits enthalten.
- (4) Ein Modulhandbuch mit Modulübersicht, Modulbeschreibungen sowie einem exemplarischen Studienverlaufsplan sind dieser Prüfungsordnung als Anhang beigelegt. Die Modulbeschreibungen geben insbesondere Aufschluss über die Ziele und Inhalte der einzelnen Module, die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie über die notwendigen Vorkenntnisse und Inhalte der Prüfungsgebiete.
- (5) Die Inhalte der Veranstaltungen sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass dem durch die Credits für die Module vorgesehenen Arbeitsaufwand Rechnung getragen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden durch die Wahl von Lehrveranstaltungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Lehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Veranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

#### § 5

##### **Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Creditpunktesystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen der Module 1 bis 6 mit 60 Credits und den Modulprüfungen des gewählten Professionalisierungsbereiches im Umfang von 30 Credits, dem nicht endnotenrelevanten Studium Generale (6 Credits) und der Master-

arbeit mit der Verteidigung (24 Credits). Die Masterprüfung mit der ihr zugehörigen schriftlichen Masterarbeit soll grundsätzlich innerhalb der in § 4 Absatz 2 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Alle Prüfungen werden studienbegleitend und jeweils nach dem Prinzip eines Creditpunktesystems abgelegt. Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Musikwissenschaft werden Credits gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Ein Credit nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. In jeder Lehrveranstaltung hat der/die verantwortliche Lehrende dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 h pro Credit die Veranstaltung erfolgreich absolviert werden kann. Bei der Zuordnung von Semesterwochenstunden zu Credits hat sich der/die Lehrende nach den Angaben im Studienverlaufsplan im Anhang zu dieser Prüfungsordnung zu richten. Der Fakultätsrat kann Ausnahmen von dieser Zuordnungsvorschrift zulassen.

(3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung über das integrierte Campus Management System der Universität Paderborn erforderlich. Die Anmeldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen (§ 11) erfüllt sind. Die Anmeldung erfolgt innerhalb der im Campus Management System der Universität Paderborn bekanntgegebenen Fristen. Die Regelungen der Wiederholungsprüfungen sind zu beachten (§ 12).

(4) Bei Veranstaltungen, die nicht vom Musikwissenschaftlichen Seminar angeboten werden, kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Credits die Regelungen der jeweiligen Hochschulprüfungsordnungen zur Anwendung. Ggf. ist die Zuordnung von Credits von dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorzunehmen. Wird die Prüfung in mehreren Hochschulprüfungsordnungen angeboten, kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsordnung bestimmen, nach der er oder sie geprüft wird.

(5) In den Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem ihres oder seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(6) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:

*a) Klausuren:*

Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt anderthalb bis drei Zeitstunden. Jede Klausurarbeit wird von ein bis zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die genaue Anzahl der Prüfer regelt der Prüfungsausschuss. Abweichungen sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden vorgenommen. Eine Mitwirkung bei der Korrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zulässig. Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen – in der Regel durch Aushang bei den jeweiligen Lehr- und Forschungseinheiten – mitzuteilen. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer/die Prüferin. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

*b) Mündliche Prüfungsleistungen:*

Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden vorgenommen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 10 Absatz 1 hört die Prüferin bzw. der Prüfer den Beisitzer

oder die Beisitzerin. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 30 Minuten, ggf. mit zusätzlicher Vorbereitungszeit von ca. 15 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

*c) Hausarbeiten:*

Der Umfang einer Hausarbeit beträgt circa 30.000–40.000 Zeichen. Die Bewertung ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

*d) Modulprüfung in Form einer künstlerisch-praktischen Darbietung:*

Die künstlerisch-musikalische Ausbildung (Professionalisierungsbereich C3) wird in einer künstlerisch-praktischen Darbietung am Ende des 3. Studiensemesters (Modul M9C) nachgewiesen. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 30 Minuten.

*e) Präsentation und Dokumentation von Projekten:*

Die Ergebnisse von Projektarbeiten (Modul M3) werden in einer in der Regel öffentlichen Veranstaltung (z. B. Gesprächskonzert, Vortrag, Ausstellung) präsentiert bzw. in einer in der Regel der Öffentlichkeit zugänglichen Arbeit dokumentiert. Zusätzlich wird ein Arbeitsbericht vorgelegt, der Inhalte und Ziele des Projekts sowie die von dem Kandidaten übernommenen Arbeitsaufgaben beschreibt. Bewertet wird das Projekt als Ganzes.

*f) Portfolio verschiedener Aufgaben:*

Modulabschließende Portfolios werden begleitend zu den Modulen erstellt. Sie bestehen beispielsweise aus Schreib- oder Satzübungen, Tests oder Beiträgen für Programmhefte, Booklets, Codierungs- oder Editionsarbeiten. Anzahl und Art der Aufgaben werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bewertet wird das Portfolio als Ganzes.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(8) Sofern in den Modulbeschreibungen Rahmenangaben zu Form und/oder Dauer/Umfang von Prüfungsleistungen enthalten sind, setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden fest, wie die Prüfungsleistungen konkret zu erbringen sind. Die Bekanntmachungen erfolgen in der Regel in den Veranstaltungskommentaren im Vorlesungsverzeichnis oder durch Aushang bei den Prüfenden spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche.

(9) Bei der Festsetzung der Prüfungstermine ist darauf zu achten, dass keine zeitliche Überschneidung mit Lehrveranstaltungen auftritt.

(10) Studienbegleitende Prüfungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt.

(11) Zum Nachweis der Prüfungsleistungen wird in einem akkumulierenden Creditpunktesystem jede Veranstaltung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden/60 Credits pro Studienjahr bzw. 900 Arbeitsstunden/30 Credits pro Semester angesetzt.

(12) Credits werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben, d. h. wenn die Modulprüfung bestanden und/oder die erforderlichen Leistungen gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung erbracht wurden.

## § 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bildet für den Studiengang Musikwissenschaft einen Prüfungsausschuss für

1. die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
2. die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
3. die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
4. die Abfassung eines jährlichen Berichts an die Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
5. die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer – darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende – mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nur beratende Funktion.

(5) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

## § 7

### Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Habilitierte und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können dann zu Prüfenden bestellt werden, wenn sie in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach ausüben. Die Betreuung und/oder Bewertung der Masterarbeit ist Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorbehalten. Zum oder zur Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Abschlussprüfung in einem dem Fach entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit und – wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen – für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

## § 8

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern ihre Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusminis-

terkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen des gleichen Studiengangs an anderen Hochschulen oder in verwandten Studiengängen dieser oder anderer Hochschulen sind anzurechnen.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 und 9 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).
- (9) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

## § 9

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn
  - die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder
  - wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
  - wenn sie bzw. er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin bzw. vor der jeweiligen Prüfungsphase ohne Angabe von triftigen Gründen nach Absatz 2 von der Prüfung zurücktritt oder
  - wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird..
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer Klausur ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin über das Campus-Management-System abmelden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche

vor der festgesetzten Prüfungsphase über das Campus-Management-System abmelden. Die Prüfungsphasen werden im Campus-Management-System bekannt gegeben. Die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 bzw. Satz 2 für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine Einschätzung zur Frage der Prüfungsfähigkeit enthält oder das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt und spätestens vom Tag der Prüfung datiert ist. In begründeten Fällen kann ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt; im Falle der Anerkennung erfolgt ebenfalls ein schriftlicher Bescheid, in dem zugleich ein neuer Prüfungstermin festgesetzt wird. Bei Prüfungen gem. § 5 Abs. 6 werden die Abmeldefristen und Prüfungsphasen und Abgabephasen im Campus Management System der Universität Paderborn bekannt gegeben. Die Prüfungsphasen und Abgabephasen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Instituten festgelegt.

(3) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Ordnungsverstoß kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gemäß § 63 Absatz 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.

(7) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen

Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden; er teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidat unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

(9) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

## § 10

### Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3 und 4,7 ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfung – etwa eine Klausur – von mehreren Prüfern bewertet und weichen die Ergebnisse voneinander ab, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfer, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Prüfung kann jedoch nur dann mit ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten ausreichend oder besser sind. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

Die Note einer Prüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist.

## II. Masterprüfung

### § 11 Zulassung

- (1) Zu Prüfungen im Masterstudiengang Musikwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang Musikwissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 1 oder Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Musikwissenschaft mindestens 66 Credits erworben hat.
- (3) Die Meldung zur Masterarbeit ist schriftlich über das Zentrale Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. der Nachweis der erbrachten Prüfungsleistungen in der Form der bisher erreichten Credits nach Abs. 2
  3. eine Erklärung darüber, ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
  4. eine Erklärung darüber, ob endgültig nicht bestandene Prüfungen vorliegen.
  5. Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung zur Modulprüfung bzw. zur Masterarbeit ist abzulehnen, wenn:
  1. die in Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Masterstudiengang Musikwissenschaft oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei im Fall des verwandten oder vergleichbaren Studiengangs die Zulassungsablehnung auf den Fall beschränkt ist, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, die im Masterstudiengang Musikwissenschaft zwingend vorgeschrieben wird und als gleichwertig anzusehen ist oder
  4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang befindet oder

### § 12 Bestandteile, Umfang, Ablauf und Wiederholung der Prüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen bestehen aus Modulabschlussprüfungen sowie der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit.
- (2) Für jede zu Prüfungen zugelassene Kandidatin bzw. für jeden zu Prüfungen zugelassenen Kandidaten wird ein Creditskonto geführt. Den Umfang und das Verfahren der Zuteilung von Credits regeln die §§ 16, 17 und 19. Nach Abschluss der Korrekturen der schriftlichen

Arbeiten eines Prüfungstermins wird Auskunft über die erbrachten Leistungen erteilt (in der Regel durch Aushang bei den Prüfenden). Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.

(3) Spätestens im Prüfungszeitraum des Semesters der letzten Veranstaltung bzw. des letzten Veranstaltungsblockes eines Moduls wird die Modulprüfung angeboten (erster Prüfungstermin). Soweit eine Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, findet diese Prüfung im darauf folgenden Prüfungszeitraum statt (zweiter Prüfungstermin). Die Prüfungen des ersten und zweiten Prüfungstermins werden in der Regel vom gleichen Prüfer/der gleichen Prüferin durchgeführt.

(4) Eine Prüfung zu einem Modul kann zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Masterarbeit und die Verteidigung (vgl. § 15 Absätze 4 und 5). Pro Jahr wird mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit über dieselben Inhalte in der Regel vom gleichen Prüfer/der gleichen Prüferin angeboten. Die letzte Wiederholung einer Klausur muss auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Prüfung (erreichbare Noten: 4,0 oder 5,0) organisiert werden. Zur mündlichen Prüfung wird die Kandidatin bzw. der Kandidat zugelassen, wenn er an der Prüfung und an der Wiederholungsprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden hat. Die Prüfungen dauern je Kandidat in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die gleichzeitige Prüfung von bis zu vier Kandidaten ist zulässig. Die Gesamtprüfungsdauer verlängert sich entsprechend.

(5) Bei Veranstaltungen des Studium Generale kommen hinsichtlich der Möglichkeit der Wiederholung sowie der hierfür geltenden Bedingungen die Regelungen dieser Prüfungsordnungen zur Anwendung. Die Gesamtzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist auf drei Mal begrenzt. Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine nicht bestandene Prüfung vorliegt und keine Wiederholung mehr möglich ist.

(6) Die Masterarbeit kann gemäß § 15 Absatz 4 einmal wiederholt werden.

(7) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(8) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine nicht bestandene Prüfung vorliegt und keine Wiederholung mehr möglich ist.

(9) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

### § 13 Module

(1) Im Masterstudiengang Musikwissenschaft sind insgesamt neun Module zu belegen. Module 1 bis 6 sind Pflichtmodule, die Module 7 bis 9 der Professionalisierungsbereiche sind Wahlpflichtmodule. Innerhalb der Pflichtmodule 4, 5 und 6 sowie innerhalb der Professionalisierungsmodule M 7A und M8A bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen, Diese sind aus einem Angebot von Lehrveranstaltungen zu wählen, die im Vorlesungsverzeichnis dem jeweiligen Modul zugeordnet sind. Näheres regelt das Modulhandbuch.

#### *Pflichtmodule:*

Modul M1: Vermittlung von Wissenschaft (8 Credits)

Modul M2: Aktuelle Forschung (13 Credits)

Modul M3: Berufsfeldbezogene Praxis: Projekt (9 Credits).

Das Modul M1 wird abgeschlossen mit einer Teilnahmebestätigung. Das Modul M2 wird abgeschlossen mit einer alle Teilbereiche umfassenden Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 5 Absatz 6 b. Das Modul M3 wird abgeschlossen mit einer Präsentation bzw. Dokumentation von Projekten gemäß § 5 Absatz 6 e.

*Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten zwischen Lehrveranstaltungen:*

Modul M4: Vertiefung Historische Musikwissenschaft (9 Credits)

Modul M5: Methoden der Musikwissenschaft (9 Credits)

Modul M6: Musikhistorische Forschung (12 Credits)

Jedes der drei Module wird abgeschlossen durch eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 5 Absatz 6 c.

*Wahlpflichtmodule (Professionalisierungsbereich):*

Zu wählen ist ein Professionalisierungsbereich mit drei Modulen.

Professionalisierungsbereich A: Historische Musikwissenschaft

Modul M7A: Ältere Musikgeschichte (9 Credits)

Modul M8A: Musikgeschichte (12 Credits)

Modul M9A: Musikwissenschaftliches Schreiben (9 Credits)

In den Modulen M7A und M8A bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen. Sie werden abgeschlossen durch eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 5 Absatz 6 c. Modul 9A wird abgeschlossen durch ein Portfolio gemäß § 5 Absatz 6 f.

Professionalisierungsbereich B: Digitale Edition (in Kooperation mit dem Fach Informatik)

Modul M7B: Grundlagen der Musikedition (9 Credits)

Modul M8B: Grundlagen der Informatik (9 Credits)

Modul M9B: Digitale Editionspraxis (12 Credits)

Die Module M7B und M8B werden abgeschlossen durch eine Klausur gemäß § 5 Absatz 6a. Modul M9B wird abgeschlossen durch ein Portfolio gemäß § 5 Absatz 6 f.

Professionalisierungsbereich C: Künstlerisch-musikalische Ausbildung (in Kooperation mit Hochschule für Musik Detmold)

Modul M7C: Künstlerischer Einzelunterricht I (9 Credits)

Modul M8C: Künstlerischer Einzelunterricht II (9 Credits)

Modul M9C: Künstlerischer Einzelunterricht III (12 Credits)

Die Module M7C und M8C werden mit einer Teilnahmebestätigung abgeschlossen. Modul M9C wird mit einer künstlerisch-praktischen Darbietung gemäß § 5 Abs. 6d abgeschlossen.

(2) Zusätzliche Lehrveranstaltungen im Studium Generale dienen der Erweiterung der allgemeinen Wissensbreite. Im Rahmen des Studium Generale sind Vorlesungen, Seminare oder Ensembles aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Paderborn oder der Musikhochschule Detmold im Umfang von 6 Credits auszuwählen. Die Credits werden nach Maßgabe des jeweils gewählten Faches bzw. Moduls vergeben.

(3) Eine Übersicht über die zu erbringenden Credits je Modul findet sich im Modulhandbuch im Anhang. § 16 ist zu beachten.

- (4) Angaben über Inhalte und Ziele der Module sowie die zu besuchenden Lehrveranstaltungen finden sich in den Modulbeschreibungen im Anhang.
- (5) Als Schlüsselqualifikationen werden Kommunikations- und Teamfähigkeit in Modul M3 sowie Präsentations- und Moderationskompetenzen in Modul M1 vermittelt.

## § 14

### **Masterarbeit, Verteidigung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen (Absatz 7 ist zu beachten). Sie soll einen Umfang von ca. 150.000 bis 200.000 Zeichen aufweisen (20 Credits). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem beauftragten Prüfenden. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer gemäß § 7 Absatz 1 ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet allerdings keinen Rechtsanspruch. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss Prüfende anderer Fächer, die am Masterstudiengang Musikwissenschaft beteiligt sind, zu Prüfenden für die Masterarbeit bestellen.
- (3) Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht eine diesbezügliche Vorgabe. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.
- (5) Die Masterarbeit ist als Papiausdruck in drei Ausfertigungen sowie in digitaler Form einzureichen. Die technischen Details regelt der Prüfungsausschuss.
- (6) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Masterarbeit um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit.
- (7) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Auf Antrag kann sie in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis sowie ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Masterarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

- (8) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt worden sein.
- (9) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz 2 zuständige Betreuende dieses befürwortet.
- (10) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit schließt die Masterprüfung ab. Der zeitliche Aufwand für die Verteidigung entspricht 4 Credits. Zur Verteidigung kann nur zugelassen werden, wer die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen hat. Sie soll spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung stattfinden. Sie wird in der Regel vor den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit abgelegt und bewertet. Die Verteidigung soll ca. 20 Minuten dauern und setzt sich aus einem ca. 10-minütigen Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sowie einem ca. 10-minütigen Kolloquium zusammen. Die erbrachte Leistung fließt entsprechend der zugeordneten Anzahl der Credits zu 4/24 in die Gesamtnote der Masterarbeit mit ein. Die wesentlichen Inhalte der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 15

### **Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 1 als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt; die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 10 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gemäß § 10 Absatz 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ sind. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „mangelhaft“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 14 Absatz 9 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

(5) Die Verteidigung kann bei der Bewertung „mangelhaft“ (5,0) einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss setzt den Termin der Wiederholung im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest. Sie soll innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Termin stattfinden. Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterarbeit ebenfalls als nicht bestanden.

## § 16

### **Anerkennung und Beschränkungen von Credits**

(1) Credits können in den Modulen nur erworben werden, wenn keine Credits aus einer Lehrveranstaltung gleichen Inhalts angerechnet wurden. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zweifelsfall, welche Lehrveranstaltungen als gleich anzusehen sind.

(2) Für die Module werden die Credits gemäß den Angaben im Modulhandbuch angerechnet, wenn die Modulprüfung und/oder die erforderlichen Leistungen gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung erbracht wurden.

(3) Für das Studium Generale werden Credits im Umfang von 6 Credits angerechnet.

(4) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit und deren Verteidigung (§§ 14, 15) werden die im Anhang im Studienverlaufsplan angeführten 24 Credits erworben.

## § 17

### **Bewertung von Modulen**

(1) Sobald die erforderlichen Leistungen in einem Modul erfolgreich erbracht wurden, gilt das Modul als abgeschlossen und es können keine weiteren Prüfungsleistungen in diesem Modul erbracht werden..

## § 18

### **Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen**

(1) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module des Studiengangs sowie die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder
2. die Masterarbeit oder die Verteidigung zum zweiten Mal mit der Note „mangelhaft“ bewertet wird.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten (ECTS-Credits) und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Studierenden ist innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

## § 19

### Bewertung der Masterprüfung und Bildung der Noten

- (1) Für die Bestimmung der Gesamtnoten der Masterprüfung ist § 10 zu beachten.
- (2) In der MA-Endnote erhalten die MA-Arbeit einschließlich mündlicher Verteidigung auf der einen Seite und die Modul-Gesamtnote auf der anderen Seite jeweils die Hälfte des Gewichts.
- (3) Die Noten für die schriftliche MA-Arbeit und für die mündliche Verteidigung werden entsprechend den zugeordneten Credits im Verhältnis von 20 zu 4 gewichtet.
- (4) Die Prüfungsleistungen der Module werden folgendermaßen gewichtet: Die Noten der Prüfungsleistungen in den endnotenrelevanten Modulen (M2, M3, M5, M6 und dem gewählten Professionalisierungsbereich) werden jeweils mit der dem jeweiligen Modul zugeordneten Credits multipliziert. Abweichend wird die Note für das Modul M9C mit 30 multipliziert. Die Produkte werden addiert. Die Summe wird durch 82 (der Gesamtzahl der Credits in den endnotenrelevanten Modulen) dividiert; das Ergebnis ist die Modul-Gesamtnote. Die Module 1, M7C, M8C und 10 sind nicht endnotenrelevant.
- (5) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wird und das gewichtete Mittel der entsprechend Absatz 3 ermittelten übrigen Prüfungsleistungen nicht schlechter als 1,3 ist.

## § 20

### Masterzeugnis, Transcript of Records

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Namen des Studienganges (ggf. Angaben zum Nebenfach oder zum Studienschwerpunkt), die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die gesamten erbrachten Leistungen und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits) und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen, zu der Masterarbeit und zur Verteidigung. Es enthält des Weiteren das Thema der Masterarbeit und die erzielte Gesamtnote der Masterprüfung.

## § 21

### Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

## § 22

### Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 23**

#### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

#### **§ 24**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidaten bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 25**

#### **Aberkennung des Mastergrades**

Der Mastergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Universität Paderborn mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

## § 26 Übergangsregelung

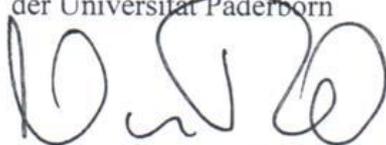
- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2012/13 an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang Musikwissenschaft eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/13 an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang Musikwissenschaft eingeschrieben waren, können ihre Masterprüfung letztmalig im Wintersemester 2015/16 nach der alten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft vom 4. März 2009 (AM. Uni. Pb. Nr. 19/09) ablegen.
- (3) Auf Antrag können Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2012/13 in den Masterstudiengang Musikwissenschaft eingeschrieben haben, nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden.

## § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Musikwissenschaft vom 04. März 2009 (AM. Uni. Pb. Nr. 19/09) tritt außer Kraft. § 26 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den *Amtlichen Mitteilungen* der Universität Paderborn (AM. Uni Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 25. April 2012 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 23. Mai 2012.

Paderborn, den 29. Mai 2012

Der Präsident  
der Universität Paderborn  
  
Professor Dr. Nikolaus Risch

## Anhang: Modulhandbuch

Inhalt:

1. Modulübersicht
2. Studienverlaufplan
3. Modulbeschreibungen
4. Kurzbeschreibung des Studienganges

**Abkürzungen:**

P/WP	Pflichtveranstaltung / Pflichtveranstaltung mit Wahlmöglichkeit
Sem.	Semester
SS	Sommersemester
SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung
WS	Wintersemester

### 1. Modulübersicht

Die angegebenen Zeitpunkte für die Veranstaltungen und Prüfungen verstehen sich als Empfehlung.

Module	Art der Veranstaltung	SWS	Cre-dits	P/ WP	Prüfungs-leistung	Zeitpunkt u. Dauer
<b>M1 Vermittlung von Wissenschaft</b>	Tutorium	6	8	P	keine	<b>1.–2. Sem.</b> (1.) (2.)
	Tutorium	3				
<b>M2 Aktuelle Forschung</b>	Kolloquium	4	13	P	Mdl. Prüfung	<b>1.–4. Sem.</b> (1.) (2.) (3.) (4.)
	Kolloquium	1				
	Kolloquium	1				
	Kolloquium	1				
<b>M3 Berufsfeldbezogene Praxis – Projekt</b>	Projekt	4	9	P	Präsentation/Do-kumentation	<b>2.–3. Sem.</b> (2.) (3.)
	Projekt	2				
<b>M4 Vertiefung Historische Musikwissenschaft</b>	Seminar	4	9	WP	Hausarbeit	<b>1. Sem.</b>
	Seminar	2				
<b>M5 Methoden der Musikwissenschaft</b>	Seminar	4	9	WP	Hausarbeit	<b>1.–2. Sem.</b>
	Seminar	2				
<b>M6 Musikhistorische Forschung</b>	Seminar	6	12	WP	Hausarbeit	<b>2.–3. Sem.</b>
	Seminar	2				
	Seminar	2				

Module	Art der Veranstaltung	SWS	Credits	P/ WP	Prüfungsleistung	Zeitpunkt u. Dauer
<b>Professionalisierungsbereich A: Historische Musikwissenschaft</b>						
M7A Ältere Musikgeschichte	Seminar Seminar	4 2 2	9	WP WP	Hausarbeit	1.-2. Sem.
M8A Musikgeschichte	Seminar Seminar Seminar	6 2 2 2	12	WP WP WP	Hausarbeit	2.-3. Sem.
M9A Angewandtes Musikwissenschaftliches Schreiben	Schreibwerkstatt Schreibwerkstatt Schreibwerkstatt	3 1 1 1	9	P P P	Portfolio	1.-3. Sem.
<b>Professionalisierungsbereich B: Digitale Edition</b>						
M7B: Grundlagen der Musikedition	Vorlesung Übung	4 2 2	9	P P	Klausur	1. Sem.
M8B: Grundlagen der Informatik	Vorlesung mit Tutorium	6 4	9	P	Klausur	2. Sem.
M9B: Digitale Editionspraxis	Seminar Seminar Seminar	6 2 2 2	12	P P P	Portfolio	3. Sem.
<b>Professionalisierungsbereich C: Künstlerische-musikalische Ausbildung</b>						
M7C Instrumental- bzw. Vokalausbildung I	Einzelunterricht	1	9	P	Keine	1. Sem.
M8C Instrumental- bzw. Vokalausbildung II	Einzelunterricht	1	9	P	Keine	2. Sem.
M9C Instrumental- bzw. Vokalausbildung III	Einzelunterricht	1	9	P	Künstler.-prakt. Darbietung	3. Sem.
M10 Studium Generale	Seminare oder Ensembles		6	WP	Keine	1./2. Sem.
Masterarbeit und Verteidigung			24		Masterarbeit und Verteidigung	4. Sem.

## 2. Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan versteht sich als Empfehlung für die Studierenden. Dies gilt insbesondere für die hier angegebene Verteilung der Credits auf die Studiensemester im Studium Generale. Für das Studium Generale wird auf Angaben zur Semesterwochenstundenzahl verzichtet, da das Verhältnis von Semesterwochenstunden und Credits in den Fächern stark differiert.

Die im jeweiligen Semester abgeschlossenen Module sind fett gedruckt.

<b>1. Semester</b>						
Module	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Stundenaufwand ges.	Credits	Prüfungsleistung
<b>M1 Vermittlung von Wissenschaft</b>						
– Tutorium zu „Musikgeschichte I“	3	45	75	120		
<b>M2 Aktuelle Forschung</b>						
– Kolloquium	1	15	45	60		
<b>M4 Vertiefung Historische Musikwissenschaft</b>					<b>9</b>	<b>Hausarbeit</b>
– Seminar	2	30	60	90		
– Seminar	2	30	60	90		
– Modulabschluss			90	90		
<b>M5 Methoden der Musikwissenschaft</b>						
– Seminar	2	30	60	90		
<b>M7A Ältere Musikgeschichte</b>						
– Seminar	2	30	60	90		
– Seminar	2	30	60	90		
<b>M9A Angewandtes Musikwissenschaftliches Schreiben</b>						
– Schreibwerkstatt	1	15	75	90		
<b>M7B Grundlagen der Musikedition</b>					<b>9</b>	<b>Klausur</b>
– Vorlesung	2	30	60	90		
– Übung	2	30	60	90		
– Modulabschluss						
<b>M7C Künstlerisch-musikalische Ausbildung</b>					<b>9</b>	<b>Keine</b>
– Instrumental- bzw. Vokalausbildung I	1	15	255	270		
<b>M10 Studium Generale</b>						
– Seminar(e), Ensemble(s)				60		

<b>2. Semester</b>						
Module	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Stundenaufwand ges.	Credits	Prüfungsleistung
<b>M1 Vermittlung von Wissenschaft</b>					<b>8</b>	<b>keine</b>
– Tutorium zu „Musikgeschichte II“	3	45	75	120		
M2 Aktuelle Forschung						
– Kolloquium	1	15	45	60		
M3 Berufsfeldbezogene Praxis – Projekt						
– Projekt I	2	30	60	90		
<b>M5 Methoden der Musikwissenschaft</b>					<b>9</b>	<b>Hausarbeit</b>
– Seminar	2	30	60	90		
– Modulabschluss				90		
M6 Musikhistorische Forschung						
– Seminar	2	30	60	90		
<b>M7A Ältere Musikgeschichte</b>					<b>9</b>	<b>Hausarbeit</b>
– Modulabschluss				90		
M8A Musikgeschichte						
– Seminar	2	30	60	90		
M9A Angewandtes Musikwissenschaftliches Schreiben						
– Schreibwerkstatt	1	15	75	90		
<b>M8B Grundlagen der Informatik</b>					<b>9</b>	<b>Klausur</b>
– Vorlesung	4	60	120	180		
– Übung	2	30	60	90		
<b>M8C Künstlerisch-musikalische Ausbildung</b>					<b>9</b>	<b>keine</b>
– Instrumental- bzw. Vokalausbildung I	1	15	255	270		
<b>M10 Studium Generale</b>					<b>6</b>	<b>keine</b>
– Seminar(e), Ensemble(s)				<b>60</b>		
<b>3. Semester</b>						
Module	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Stundenaufwand ges.	Credits	Prüfungsleistung
M2 Aktuelle Forschung						
– Kolloquium	1	15	75	90		

<b>M3 Berufsfeldbezogene Praxis – Projekt</b>					<b>9</b>	<b>Arbeitsbericht/Präsentation /Dokumentation</b>
– Projekt II	2	30	150	180		
<b>M6 Musikhistorische Forschung</b>					<b>12</b>	<b>Hausarbeit</b>
– Seminar	2	30	60	90		
– Seminar	2	30	60	90		
– Modulabschluss				90		
<b>M8A Musikgeschichte</b>					<b>12</b>	<b>Hausarbeit</b>
– Seminar	2	30	60	90		
– Seminar	2	30	60	90		
– Modulabschluss				90		
<b>M9A Angewandtes Musikwissenschaftliches Schreiben</b>					<b>9</b>	<b>Portfolio</b>
– Schreibwerkstatt	1	15	75	90		
<b>M9B Digitale Editionspraxis</b>					<b>12</b>	<b>Portfolio</b>
– Seminar	2	30	60	90		
– Seminar	2	30	60	90		
– Übung	2	30	60	90		
– Modulprüfung				90		
<b>M9C Künstlerisch-musikalische Ausbildung</b>					<b>12</b>	<b>Künstlerisch-prakt. Darbietung</b>
– Instrumental- bzw. Vokal-ausbildung III	1	15	345	360		
<b>4. Semester</b>						
Module	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Stunden-aufwand ges.	Credits	Prüfungsleistung
<b>M2 Aktuelle Forschung</b>					<b>13</b>	<b>Mündliche Prüfung</b>
– Kolloquium	1	15	165	180		
<b>Masterarbeit und Verteidigung</b>					<b>24</b>	<b>Masterarbeit und Verteidigung</b>
– Masterarbeit				600		
– Verteidigung				120		

### 3. Modulbeschreibungen

Der Masterstudiengang Musikwissenschaft setzt sich aus sieben Pflichtmodulen sowie den drei Modulen des gewählten Professionalisierungsbereichs zusammen. Innerhalb der Module M4, M5, M6, M7A, M8A und M10 bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen, Diese sind aus einem Angebot von Lehrveranstaltungen zu wählen, die im Vorlesungsverzeichnis dem jeweiligen Modul zugeordnet sind.

Voraussetzung für die Teilnahme an Professionalisierungsbereich 3 (Module M7C, M8C und M9C) ist ein abgeschlossenes künstlerisches Studium mit musikwissenschaftlichen Anteilen (z. B. BA mus mit Wahlfach Musikwissenschaft oder Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen). Die Teilnahme an den anderen Modulen ist an keine Voraussetzung geknüpft.

Voraussetzung für die Vergabe der Credits ist der jeweils bestandene Modulabschluss.

#### **Pflichtmodule**

Modul M1: Vermittlung von Wissenschaft

Modul M2: Aktuelle Forschung

Modul M3: Berufsfeldbezogene Praxis – Projekt

Modul M4: Vertiefung Historische Musikwissenschaft

Modul M5: Methoden der Musikwissenschaft

Modul M6: Musikhistorische Forschung

#### **Wahlmodule (Professionalisierungsbereich)**

A: Historische Musikwissenschaft

Modul M7A: Ältere Musikgeschichte

Modul M8A: Musikgeschichte

Modul M9A: Angewandtes musikwissenschaftliches Schreiben

B: Digitale Edition

Modul M7B: Grundlagen der Musikedition

Modul M8B: Grundlagen der Informatik

Modul M9B: Digitale Editionspraxis

C: Künstlerisch-musikalische Ausbildung

Modul M7C: Instrumental- bzw. Vokalausbildung I

Modul M8C: Instrumental- bzw. Vokalausbildung II

Modul M9C: Instrumental- bzw. Vokalausbildung III

#### **Weiteres Modul**

Modul M 10: Studium Generale

#### **Masterarbeit und Verteidigung**

Pflichtmodule

<b>Vermittlung von Wissenschaft</b>					
<b>Modul M1</b>	<b>Workload</b> 240 h	<b>Credits</b> 8	<b>Studiensemester</b> 1./2.	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jährlich	<b>Dauer</b> 2 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Gesamtstunden- aufwand</b>	<b>Gruppen- größe</b>
a) Tutorium zur Vorl. „Musikgeschichte I“		a) 3 SWS = 45 h	a) ca. 75 h	a) 120 h	Bis 20
b) Tutorium zur Vorl. „Musikgeschichte II“		b) 3 SWS = 45 h	b) ca. 75 h	b) 120 h	
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>					
Erwerb von didaktischen und methodischen Planungs- und Handlungskompetenzen.					
<b>Inhalte</b>					
Die MA-Studierenden leiten die Tutorien zu den Vorlesungen „Musikgeschichte I und II“. Dabei leiten sie Studienanfänger dazu an, das in der Vorlesung vermittelte musikgeschichtliche Wissen zu vertiefen, zu sichern und zu ergänzen. Die Tutoren werden von den Lehrenden, die die Vorlesung leiten, beraten, planen jedoch Inhalte und Vermittlungsformen weitgehend selbstständig im Team mit anderen Tutoren. Pro Woche steht eine Stunde für Vorbereitung und Nachbesprechung des Tutoriums mit den Betreuenden zur Verfügung.					
<b>Lehrformen</b>					
Tutorium					
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>					
keine					
<b>Prüfungsformen</b>					
In dem Modul ist keine Prüfung vorgesehen.					
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>					
Regelmäßiges Durchführen der Tutorien und Vorlage einer Teilnahmebestätigung					
<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b>					
Nicht endnotenrelevant					
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b>					
Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.					

<b>Aktuelle Forschung</b>					
<b>Modul M2</b>	<b>Workload 390 h</b>	<b>Credits 13</b>	<b>Studiensemester 1.-4.</b>	<b>Häufigkeit des Angebots Jedes Semester</b>	<b>Dauer 4 Semester</b>
<b>Lehrveranstaltungen</b> Kolloquium: „Aktuelle musikwissenschaftliche Forschung“		<b>Kontaktzeit</b> 4 x 1 SWS = 60 h	<b>Selbststudium</b> a) ca. 45 h b) ca. 45 h c) ca. 75 h d) ca. 165 h	<b>Gesamtstunden- aufwand</b> a) 60 h b) 60 h c) 90 h d) 180 h	<b>Gruppen- größe</b> Bis 30
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b> Fähigkeiten zur Auseinandersetzung mit methodologischen Fragestellungen und Teilnahme am Diskurs der Disziplin.					
<b>Inhalte</b> Lektüre und Bewertung aktueller musik- bzw. kulturwissenschaftlicher Literatur; Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsthemen, die im Kolloquium vorgestellt werden; Vorstellung eigener Forschungsprojekte. Im 3. Semester präsentieren die Studierenden eine erste Projektskizze für die MA-Arbeit, im 4. Semester stellen sie ihre MA-Arbeit vor.					
<b>Lehrformen</b> Kolloquium					
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Keine					
<b>Prüfungsformen</b> Das Modul wird abgeschlossen mit einer alle Teilbereiche umfassenden Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten gem. §4 Abs. 6 b) zu 2 bis 3 Themen. Die Prüfung findet am Ende des 4. Semesters in zeitlichem Zusammenhang mit der mündlichen Verteidigung der MA-Arbeit statt..					
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b> Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> 13/82x0,5					
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b> Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.					

<b>Berufsfeldbezogene Praxis – Projekt</b>					
<b>Modul M3</b>	<b>Workload</b> 270 h	<b>Credits</b> 9	<b>Studiensemester</b> 2./3.	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jährlich	<b>Dauer</b> 2 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Gesamtstun- denaufwand</b>	<b>Gruppen- größe</b> Bis 40
a) Vertiefung Projekt Teil 1		a) 2 SWS = 30 h	a) ca. 60 h	a) 90 h	
b) Vertiefung Projekt Teil 2		b) 2 SWS = 30 h	b) ca. 150 h	b) 180h	
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefung und Erweiterung fachbezogener Handlungskompetenzen, insbesondere im Hinblick auf Ermittlung und Auswertung musikwissenschaftlicher Informationsquellen.</li> <li>- Erwerb von Kenntnissen zur Konzeption von Projektabläufen.</li> <li>- Erproben von zielgruppenspezifischen Vermittlungs- und Präsentationsformen.</li> <li>- Erwerb von Erfahrungen bei der Organisation von Projekten im Team und in Kooperation mit Institutionen bzw. Unternehmen.</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<p>Gemeinsam mit Studierenden des 4. und 5. Studiensemesters des BA-Studiengangs konzipieren, erarbeiten und präsentieren die Teilnehmer wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche Projekte zu einem selbst gewählten Thema. Dabei sollen die Studierenden des MA-Studiengangs eine Art Tutorfunktion für die jüngeren Teilnehmer übernehmen. Die Ergebnisse der Projekte werden in der Regel öffentlich präsentiert bzw. dokumentiert. Dabei kann mit außeruniversitären Institutionen oder Wirtschaftsunternehmen kooperiert werden. Die Studierenden erarbeiten die Projekte weitgehend selbstständig im Team und nutzen dabei Beratungsangebote innerhalb und außerhalb der Universität. Der/die Lehrende, der/die das Projekt anbietet, moderiert die Arbeitsschritte, berät die Studierenden bei der Ermittlung von Informationsquellen und Präsentationsformen und unterstützt sie bei der Herstellung von Kontakten zu kooperierenden Personen, Institutionen und Unternehmen.</p>					
<b>Lehrformen</b>					
Seminar					
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>					
Keine					
<b>Prüfungsformen</b>					
<p>Die Prüfung besteht aus einer Präsentation der Projektergebnisse in einer in der Regel öffentlichen Veranstaltung (z. B. Gesprächskonzert, Vortrag, Ausstellung) bzw. aus einer in der Regel der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumentation. Zusätzlich wird ein Arbeitsbericht vorgelegt, der Inhalte und Ziele des Projekts sowie die von dem Kandidaten übernommenen Arbeitsaufgaben beschreibt.</p>					
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>					
Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b>					
9/82x0,5					
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b>					
Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.					

<b>Vertiefung Historische Musikwissenschaft</b>					
<b>Modul</b> M4	<b>Workload</b> 270 h	<b>Credits</b> 9	<b>Studiensemester</b> 1.	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jährlich	<b>Dauer</b> 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Gesamtstunden-aufwand</b>	<b>Gruppen-größe</b> Bis 40
a) Seminar		a) 2 SWS = 30 h	a) ca. 60 h	a) 90 h	
b) Seminar		b) 2 SWS = 30 h	b) ca. 60 h	b) 90 h	
c) Modulabschluss			c) ca. 90 h	c) 90 h	
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefung der während des BA-Studiums erworbenen Kompetenzen durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu weiteren Themen aus dem Gebiet der historischen Musikwissenschaft, in denen die Studierenden in zunehmendem Maße selbstständig arbeiten.</li> <li>- Verbreiterung der musikgeschichtlichen Kenntnisse.</li> <li>- Erweiterung des methodischen Repertoires, insbesondere in den Bereichen Gattungsgeschichte, Analyse, kulturgeschichtliche Ansätze.</li> <li>- Ausbau der Fähigkeiten zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.</li> <li>- Schulung der Vermittlungsfähigkeit durch innere Differenzierung in den Lehrveranstaltungen.</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<p>Lehrveranstaltungen zur zur Geschichte der musikalischen Gattungen sowie zu Themen, die Musik in den Kontext kultureller, mentalitätsgeschichtlicher, sozialer oder politischer Entwicklungen stellen. Insbesondere werden folgende Aspekte thematisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Analyse musikalischer Werke</li> <li>- Gattungstheorie und -ästhetik</li> <li>- Repertoire- und interpretationsgeschichtliche Aspekte</li> <li>- Musik und Literatur, Theater, bildende Kunst oder Architektur</li> <li>- Musikästhetik und Philosophie der Musik</li> <li>- Musik und Religion/Theologie</li> <li>- Musik und Gender</li> <li>- Musikalische Sozial-, Regional- und Alltagsgeschichte</li> <li>- Biografieforschung, Konzepte musikalischen Künstlertums</li> <li>- Methoden der historischen Musikwissenschaft</li> </ul> <p>Die Seminare sind aus einem Angebot von Lehrveranstaltungen zu wählen, im Vorlesungsverzeichnis dem Modul zugeordnet werden. Mindestens eines der Seminare muss als Hauptseminar ausgewiesen sein.</p>					
<b>Lehrformen</b>					
Seminar					
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>					
Keine					
<b>Prüfungsformen</b>					
Der Modulabschluss erfolgt durch eine Hausarbeit aus dem Themenbereich eines der Seminare. Die Hausarbeit hat einen Umfang von 30.000–40.000 Zeichen.					
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>					
Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b>					
9/82x0,5					
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b>					
Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.					

<b>Methoden der Musikwissenschaft</b>					
<b>Modul M5</b>	<b>Workload</b> 270 h	<b>Credits</b> 9	<b>Studiensemester</b> 1./2.	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jährlich	<b>Dauer</b> 2 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Gesamtstunden- aufwand</b>	<b>Gruppen- größe</b> Bis 40
a) Seminar b) Seminar c) Modulabschluss		a) 2 SWS = 30 h b) 2 SWS = 30 h	a) ca. 60 h b) ca. 60 h c) ca. 90 h	a) 90 h b) 90 h c) 90 h	
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefung der während des BA-Studiums erworbenen Kompetenzen in den verschiedenen Teilbereichen der Musikwissenschaft durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu weiteren Themen aus den Gebieten Populäre Musik, Musikethnologie, Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft, Gender Studies und Instrumentenkunde, in denen die Studierenden in zunehmendem Maße selbstständig arbeiten. Dabei sind mindestens zwei der genannten Teilgebiete zu berücksichtigen.</li> <li>- Verbreiterung der musikwissenschaftlichen Kenntnisse.</li> <li>- Erweiterung des methodischen Repertoires.</li> <li>- Ausbau der Fähigkeiten zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.</li> <li>- Schulung der Vermittlungsfähigkeit durch innere Differenzierung in den Lehrveranstaltungen.</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<p>Lehrveranstaltungen aus den unterschiedlichen Arbeitsgebieten und Teildisziplinen der Musikwissenschaft: Populäre Musik, Musikethnologie, Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft, Musikalische Akustik und Instrumentenkunde.</p> <p>Die Seminare sind aus einem Angebot von Lehrveranstaltungen zu wählen, die im Vorlesungsverzeichnis dem Modul zugeordnet werden. Dabei sind zwei verschiedene Gebiete zu wählen. Mindestens eines der Seminare muss als Hauptseminar ausgewiesen sein.</p>					
<b>Lehrformen</b>					
Seminar					
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>					
keine					
<b>Prüfungsformen</b>					
Der Modulabschluss erfolgt durch eine Hausarbeit aus dem Themenbereich eines der Seminare. Die Hausarbeit hat einen Umfang von 30.000–40.000 Zeichen.					
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>					
Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b>					
9/82x0,5					
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b>					
Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.					

<b>Musikhistorische Forschung</b>					
<b>Modul M6</b>	<b>Workload</b> 360 h	<b>Credits</b> 12	<b>Studiensemester</b> 2./3.	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jährlich	<b>Dauer</b> 2 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Gesamtstunden- aufwand</b>	<b>Gruppen- größe</b> Bis 40
a) Seminar		a) 2 SWS = 30 h	a) ca. 60 h	a) 90 h	
b) Seminar		b) 2 SWS = 30 h	b) ca. 60 h	b) 90 h	
c) Seminar		c) 2 SWS = 30 h	c) ca. 60 h	c) 90 h	
d) Modulabschluss			d) ca. 90 h	d) 90 h	
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefung der während des BA-Studiums erworbenen Kompetenzen in den verschiedenen Teilbereichen der Musikwissenschaft durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu weiteren Themen aus der Historischen Musikwissenschaft, in denen die Studierenden in zunehmendem Maße selbstständig arbeiten.</li> <li>- Verbreiterung der musikwissenschaftlichen Kenntnisse.</li> <li>- Erweiterung des methodischen Repertoires.</li> <li>- Ausbau der Fähigkeiten zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.</li> <li>- Schulung der Vermittlungsfähigkeit durch innere Differenzierung in den Lehrveranstaltungen.</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<p>Lehrveranstaltungen zur Geschichte der musikalischen Gattungen sowie zu Themen, die Musik in den Kontext kultureller, mentalitätsgeschichtlicher, sozialer oder politischer Entwicklungen stellen. Insbesondere werden folgende Aspekte thematisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Analyse musikalischer Werke</li> <li>- Gattungstheorie und -ästhetik</li> <li>- Repertoire- und interpretationsgeschichtliche Aspekte</li> <li>- Musik und Literatur, Theater, bildende Kunst oder Architektur</li> <li>- Musikästhetik und Philosophie der Musik</li> <li>- Musik und Religion/Theologie</li> <li>- Musik und Gender</li> <li>- Musikalische Sozial-, Regional- und Alltagsgeschichte</li> <li>- Biografieforschung, Konzepte musikalischen Künstlertums</li> <li>- Methoden der historischen Musikwissenschaft</li> </ul> <p>Die Seminare sind aus einem Angebot von Lehrveranstaltungen zu wählen, im Vorlesungsverzeichnis dem Modul zugeordnet werden. Mindestens eines der Seminare muss als Hauptseminar ausgewiesen sein.</p>					
<b>Lehrformen</b>					
Seminar					
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>					
keine					
<b>Prüfungsformen</b>					
Der Modulabschluss erfolgt durch eine Hausarbeit aus dem Themenbereich eines der Seminare. Die Hausarbeit hat einen Umfang von 30.000–40.000 Zeichen.					
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>					
Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b>					
12/82x0,5					
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b>					
Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.					

### Wahlmodule (Professionalisierungsbereich)

Zu wählen ist einer der angebotenen Professionalisierungsbereiche A, B oder C mit jeweils drei Modulen.

#### Professionalisierungsbereich A: Historische Musikwissenschaft

<b>Ältere Musikgeschichte</b>					
<b>Modul</b>	<b>Workload</b>	<b>Credits</b>	<b>Studien-semester</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<b>Dauer</b>
M7A	270 h	9	1./2.	Jährlich	2 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Gesamtstundenaufwand</b>	<b>Gruppen-größe</b>
a) Seminar		a) 2 SWS = 30 h	a) ca. 60 h	a) 90 h	Bis 40
b) Seminar		b) 2 SWS = 30 h	b) ca. 60 h	b) 90 h	
c) Modulabschluss			c) ca. 90 h	c) 90 h	
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung von musikhistorischen Kompetenzen im Bereich der älteren Musikgeschichte (bis ca. 1800)</li> <li>- Fähigkeit zur Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs dieser Disziplin.</li> <li>- Kenntnis und sinnvolle Anwendung aktueller fachbezogener methodologischer Ansätze.</li> <li>- Fähigkeit zum angemessenen Umgang mit historischen Quellen.</li> <li>- Verbesserung der Präsentations- und Schreibkompetenzen;.</li> <li>- Das Modul sollte ggf. die Belegung propädeutischer Veranstaltungen ermöglichen, die im BA versäumt wurden (z. B. Notation, Analyse, digitale Präsentation).</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<p>Lehrveranstaltungen zur Geschichte der Musik vor 1800. Insbesondere werden folgende Aspekte thematisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Analyse musikalischer Werke</li> <li>- Gattungstheorie und -ästhetik</li> <li>- Soziale Kontexte</li> <li>- Repertoire- und interpretationsgeschichtliche Aspekte</li> <li>- Musik und Literatur, Theater, bildende Kunst oder Architektur</li> <li>- Musikästhetik und Philosophie der Musik</li> <li>- Musik und Religion/Theologie</li> <li>- Methoden der historischen Musikwissenschaft.</li> </ul> <p>Die Seminare sind aus einem Angebot von Lehrveranstaltungen zu wählen, im Vorlesungsverzeichnis dem Modul zugeordnet werden. Mindestens eines der Seminare muss als Hauptseminar ausgewiesen sein</p>					
<b>Lehrformen</b>					
Seminar					
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>					
keine					
<b>Prüfungsformen</b>					
Der Modulabschluss erfolgt durch eine Hausarbeit aus dem Themenbereich eines der Seminare. Die Hausarbeit hat einen Umfang von 30.000–40.000 Zeichen.					
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>					
Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b>					
9/82x0,5					
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b>					
Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.					

<b>Musikgeschichte</b>					
<b>Modul M8A</b>	<b>Workload</b> 360 h	<b>Credits</b> 12	<b>Studiensemester</b> 2./3.	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jährlich	<b>Dauer</b> 2 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Gesamtstunden- aufwand</b>	<b>Gruppen- größe</b> Bis 40
a) Seminar		a) 2 SWS = 30 h	a) ca. 60 h	a) 90 h	
b) Seminar		b) 2 SWS = 30 h	b) ca. 60 h	b) 90 h	
c) Seminar		c) 2 SWS = 30 h	c) ca. 60 h	c) 90 h	
d) Modulabschluss			d) ca. 90 h	d) 90 h	
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erweiterung, Vertiefung und Festigung musikhistorischer Kompetenzen</li> <li>- Fähigkeit zur Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs</li> <li>- Kenntnis und sinnvolle Anwendung aktueller fachbezogener methodologischer Ansätze.</li> <li>- Fähigkeit zum angemessenen Umgang mit historischen Quellen.</li> <li>- Ausbau der Fähigkeiten zu historischer Kontextualisierung und Methodenreflexion</li> <li>- Verbesserung der Präsentations- und Schreibkompetenzen;</li> <li>- Entwicklung eigener wissenschaftlicher Interessenschwerpunkte und Profile.</li> <li>- Das Modul sollte ggf. die Belegung propädeutischer Veranstaltungen ermöglichen, die im BA versäumt wurden (z. B. Notation, Analyse, digitale Präsentation).</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<p>Lehrveranstaltungen zur historischen Musikwissenschaft. Insbesondere werden folgende Aspekte thematisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Analyse musikalischer Werke</li> <li>- Gattungstheorie und -ästhetik</li> <li>- Repertoire- und interpretationsgeschichtliche Aspekte</li> <li>- Musik und Literatur, Theater, bildende Kunst oder Architektur</li> <li>- Musikästhetik und Philosophie der Musik</li> <li>- Musik und Religion/Theologie</li> <li>- Musik und Gender</li> <li>- Musikalische Sozial-, Regional- und Alltagsgeschichte</li> <li>- Biografieforschung, Konzepte musikalischen Künstlertums</li> <li>- Methoden der historischen Musikwissenschaft.</li> </ul> <p>Die Seminare sind aus einem Angebot von Lehrveranstaltungen zu wählen, im Vorlesungsverzeichnis dem Modul zugeordnet werden. Mindestens zwei der Seminare müssen als Hauptseminare ausgewiesen sein.</p>					
<b>Lehrformen</b>					
Seminar					
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>					
keine					
<b>Prüfungsformen</b>					
Der Modulabschluss erfolgt durch eine Hausarbeit aus dem Themenbereich eines der Seminare. Die Hausarbeit hat einen Umfang von 30.000–40.000 Zeichen.					
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>					
Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b>					
12/82x0,5					
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b>					
Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.					

<b>Angewandtes musikwissenschaftliches Schreiben</b>					
<b>Modul</b> M9A	<b>Workload</b> 270 h	<b>Credits</b> 9	<b>Studiensemester</b> 1./2./3.	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jährlich	<b>Dauer</b> 3 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b> a) Schreibwerkstatt/Erarbeitung eines Portfolios b) Erarbeitung eines Portfolios c) Erarbeitung eines Portfolios	<b>Kontaktzeit</b> 3x1 SWS = 45 h	<b>Selbststudium</b> 3x ca. 75 h	<b>Gesamtstundenaufwand</b> 3x 90 h	<b>Gruppengröße</b> Bis 20	
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b> - Ausbau textsortenspezifischer und zielgruppenorientierter Schreibkompetenz					
<b>Inhalte</b> In einer ‚Schreibwerkstatt‘ erlernen die Studierenden das Verfassen verschiedener Textsorten, die für die berufliche Praxis wichtig sind. In den beiden Folgesemestern wenden die Studierenden das Erlernte an und erarbeiten weitgehend eigenständig ein Portfolio von Texten (z. B. Programmheftbeiträge, CD-Booklets, Rezensionen, Kritiken, Rundfunkmanuskripte, Drehbücher). Dabei werden sie in einer Schreibsprechstunde betreut.					
<b>Lehrformen</b> Seminar					
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Keine					
<b>Prüfungsformen</b> Der Modulabschluss erfolgt durch das Vorlegen eines Portfolios von insgesamt 6 Texten unterschiedlicher Textsorten (z. B. Programmheftbeiträge, CD-Booklets, Rezensionen, Kritiken, Rundfunkmanuskript, Drehbuch).					
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b> Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> 9/82x0,5					
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b> Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.					

**Professionalisierungsbereich B: Digitale Edition (in Kooperation mit dem Fach Informatik)**

<b>Grundlagen der Musikedition</b>					
<b>Modul M7B</b>	<b>Workload 270 h</b>	<b>Credits 9</b>	<b>Studiensemester 1.</b>	<b>Häufigkeit des Angebots Jährlich</b>	<b>Dauer 1 Semester</b>
<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Gesamtstunden- aufwand</b>	<b>Gruppen- größe Bis 40</b>
a) Seminar „Theorie der Edition“ b) Übung „Einführung in den Notensatz“ c) Tutorium/ Klausurvorbereitung		a) 2 SWS = 30 h b) 2 SWS = 30 h c) 1 SWS = 15 h	a) ca. 60 h b) ca. 60 h c) ca. 75 h	a) 90 h b) 90 h c) 90 h	
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlegende Fähigkeiten im Umgang mit gängigen Notensatzprogrammen.</li> <li>- Kenntnis verschiedener Editionsverfahren sowie deren geschichtlicher Entwicklung anhand ausgewählter Beispielausgaben</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
Im Zentrum des Moduls steht die Vermittlung der wissenschaftlichen Grundlagen (musik-)philologischer Arbeit. Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse zu verschiedenen Editionsverfahren sowie der Entwicklung der Musikphilologie. Darüber hinaus wird die Benutzung gängiger Notensatzprogramme vermittelt, um eigenständig Notentexte für Digitale Editionen erstellen zu können.					
<b>Lehrformen</b>					
Seminar					
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>					
Keine					
<b>Prüfungsformen</b>					
Der Modulabschluss erfolgt durch eine Klausur von 180 Minuten Dauer aus dem Themenbereich der beiden Seminare.					
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>					
Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b>					
9/82x0,5					
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b>					
Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.					

<b>Grundlagen der Informatik</b>					
<b>Modul M8B</b>	<b>Workload</b> 270 h	<b>Credits</b> 9	<b>Studiensemester</b> 2.	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jährlich	<b>Dauer</b> 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b> a) Vorlesung „Einführung in die Informatik für Geis- teswissenschaftler“ b) dazugehörige Übung		<b>Kontaktzeit</b> a) 4 SWS = 60 h b) 2 SWS = 30 h	<b>Selbststudium</b> a) ca. 120 h  b) ca. 60 h	<b>Gesamtstunden- aufwand</b> a) 180 h b) 90 h	<b>Gruppen- größe</b> Bis 40
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b> - Umgang mit grundlegenden informationstechnischen Konzepten - Basisverständnis bezüglich Formalisierung - Transferkompetenz im Bereich Computergrundlagen					
<b>Inhalte</b> Die Studierenden erhalten einen Einblick in die verschiedenen Teilbereiche der Informatik. Wichtige Konzepte der Teilbereiche theoretische, praktische und angewandte Informatik werden vorgestellt und erläutert. Wo dies möglich und sinnvoll ist, werden die Inhalte anhand von praktischen Beispielen (z. B. zu HTML / JavaScript) vertieft. Die Studierenden sollen damit ein Basisverständnis im Bereich Formalisierung und formale Sprachen ebenso erwerben wie die Fähigkeit, in Softwareentwicklungsprozessen zwischen Fachwissenschaft und Informatik zu vermitteln.					
<b>Lehrformen</b> Vorlesung, Übung					
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Keine					
<b>Prüfungsformen</b> Der Modulabschluss erfolgt durch eine Klausur von 120 Minuten Dauer					
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b> Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen					
<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> 9/82x0,5					
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b> Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.					

<b>Digitale Editionspraxis</b>					
<b>Modul M9B</b>	<b>Workload</b> 360 h	<b>Credits</b> 12	<b>Studiensemester</b> 3.	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jährlich	<b>Dauer</b> 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b> a) Seminar zur Musikcodierung b) Seminar zur Textcodierung c) Übung zu Digitalen Editionen d) Modulprüfung (Portfolio)	<b>Kontaktzeit</b> a) 2 SWS = 30 h b) 2 SWS = 30 h c) 2 SWS = 30 h	<b>Selbststudium</b> a) ca. 60 h b) ca. 60 h c) ca. 60 h d) ca. 90 h	<b>Gesamtstundenaufwand</b> a) 90 h b) 90 h c) 90 h d) 90h	<b>Gruppengröße</b> Bis 40	
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eigenständiger und sicherer Umgang mit fachspezifischen Codierungsformaten</li> <li>- Fähigkeit zur Konzeption und Erstellung digitaler Editionen</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<p>In diesem Modul erlernen die Studierenden den Umgang mit verschiedenen fachbezogenen Codierungssprachen von Musik und Text, welche als Grundlage für digitale Editionsformen genutzt werden. Die Studierenden sollen durch begleitende praktische Übungen befähigt werden, eigenständig Modelle zur Codierung und Edition der relevanten Materialien zu entwerfen und umzusetzen.</p>					
<b>Lehrformen</b>					
Seminar, Übung					
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>					
Keine					
<b>Prüfungsformen</b>					
Der Modulabschluss erfolgt durch das Vorlegen eines Portfolios von drei editionsbezogenen Aufgaben, darunter je eine Text- und Musikcodierung sowie eine Digitale Edition von überschaubarem Umfang.					
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>					
Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b>					
12/82x0,5					
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b>					
Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.					

**Professionalisierungsbereich C: Künstlerisch-musikalische Ausbildung (in Kooperation mit der Hochschule für Musik Detmold)**

<b>Instrumental- bzw. Vokalausbildung I</b>					
<b>Modul</b> M7C	<b>Workload</b> 270 h	<b>Credits</b> 9	<b>Studiensemester</b> 1.	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester	<b>Dauer</b> 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b> a) Künstlerischer Unterricht		<b>Kontaktzeit</b> 1 SWS = 15 h	<b>Selbststudium</b> 255 h	<b>Gesamtstunden-aufwand</b> 270 h	<b>Gruppen-größe</b> Einzel- unterricht
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b> - Vertiefung und Weiterentwicklung der künstlerisch-musikalischen Fähigkeiten					
<b>Inhalte</b> Unterricht in einem Instrument oder Gesang.					
<b>Lehrformen</b> Einzelunterricht					
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Abgeschlossenes künstlerisches Studium mit musikwissenschaftlichen Anteilen (z. B. BA mus mit Wahlfach Musikwissenschaft oder Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen).					
<b>Prüfungsformen</b> In dem Modul ist keine Prüfung vorgesehen.					
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b> Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und Vorlage einer Teilnahmebestätigung.					
<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> Nicht endnotenrelevant.					
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b> Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten der Hochschule für Musik Detmold durchgeführt werden.					
<b>Sonstige Informationen</b> Das Modul wird von der Hochschule für Musik Detmold angeboten.					

<b>Instrumental- bzw. Vokalausbildung II</b>					
<b>Modul</b> M8C	<b>Workload</b> 270 h	<b>Credits</b> 9	<b>Studiensemester</b> 2.	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester	<b>Dauer</b> 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b> a) Künstlerischer Unterricht		<b>Kontaktzeit</b> 1 SWS = 15 h	<b>Selbststudium</b> 255 h	<b>Gesamtstunden-aufwand</b> 270 h	<b>Gruppen-größe</b> Einzel- unterricht
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b> - Vertiefung und Weiterentwicklung der künstlerisch-musikalischen Fähigkeiten					
<b>Inhalte</b> Unterricht in einem Instrument oder Gesang.					
<b>Lehrformen</b> Einzelunterricht					
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> keine					
<b>Prüfungsformen</b> In dem Modul ist keine Prüfung vorgesehen.					
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b> Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und Vorlage einer Teilnahmebestätigung					
<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> Nicht endnotenrelevant.					
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b> Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten der Hochschule für Musik Detmold durchgeführt werden.					
<b>Sonstige Informationen</b> Das Modul wird von der Hochschule für Musik Detmold angeboten.					

<b>Instrumental- bzw. Vokalausbildung III</b>					
<b>Modul</b> M9C	<b>Workload</b> 360 h	<b>Credits</b> 12	<b>Studiensemester</b> 3.	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester	<b>Dauer</b> 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b> a) Künstlerischer Unterricht b) Modulabschluss (Künstlerisch-praktische Darbietung)		<b>Kontaktzeit</b> 1 SWS =15 h	<b>Selbststudium</b> 345 h	<b>Gesamtstunden-aufwand</b> c) 360 h	<b>Gruppen-größe</b> Einzel- unterricht
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b> - Vertiefung und Weiterentwicklung der künstlerisch-musikalischen Fähigkeiten					
<b>Inhalte</b> Unterricht in einem Instrument oder Gesang.					
<b>Lehrformen</b> Einzelunterricht					
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Abgeschlossenes künstlerisches Studium mit musikwissenschaftlichen Anteilen (z. B. BA mus mit Wahlfach Musikwissenschaft oder Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen).					
<b>Prüfungsformen</b> Der Modulabschluss erfolgt durch eine künstlerisch-praktische Darbietung (ca. 30 Minuten).					
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b> Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> 30/82x0,5					
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b> Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten der Hochschule für Musik Detmold durchgeführt werden.					
<b>Sonstige Informationen</b> Das Modul wird von der Hochschule für Musik Detmold angeboten.					

Weiteres Modul

<b>Studium Generale</b>					
<b>Modul</b> M 10	<b>Workload</b> 180 h	<b>Credits</b> 6	<b>Studiensemester</b> 1.-2.	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester	<b>Dauer</b> 2 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b> Nach Wahl		<b>Kontaktzeit und Selbststudium</b> nach Maßgabe der gewählten Fächer (siehe „Sonstige Informationen“)		<b>Gesamtstunden-aufwand</b> Aufteilung je nach Fach/Veranstaltung	<b>Gruppengröße</b> Entsprechend den Vorgaben der beteiligten Fächer
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b> Nach Maßgabe des jeweiligen Faches					
<b>Inhalte</b> Nach Maßgabe des jeweiligen Faches					
<b>Lehrformen</b> Nach Wahl					
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Keine.					
<b>Prüfungsformen</b> In dem Modul ist keine Prüfung vorgesehen.					
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b> Die Credits werden nach Maßgabe des jeweiligen Faches bzw. Moduls vergeben.					
<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> Nicht endnotenrelevant					
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b> Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder hierfür bestellten Lehrbeauftragten sowie weiteren Lehrenden der Universität Paderborn oder der Hochschule für Musik Detmold durchgeführt werden.					
<b>Sonstige Informationen</b> Die Lehrveranstaltungen im Studium Generale dienen der Erweiterung der allgemeinen Wissensbreite. Sie sind als studienbegleitende Vorlesungen, Seminare oder Übungen im 1. bis 2. Semester zu absolvieren. Das Verhältnis von Kontaktzeit und Selbststudium richtet sich nach der Art der Lehrveranstaltungen entsprechend dem im Vorlesungsverzeichnis der Universität Paderborn bzw. der HfM Detmold veranschlagten Arbeitsaufwand. Es wird empfohlen, im 1. Studiensemester 3 Credits (Arbeitsaufwand 120 h) und im 2. Semester 3 Credits (Arbeitsaufwand 120 h) zu erwerben. Dies kann z. B. durch das Belegen von jeweils einem Sprachkurs (2 SWS = 60 h Gesamtstundenaufwand) und einem Ensemble / Chor der HfM (2 SWS = 30 h Gesamtstundenaufwand) erreicht werden.					

<b>Masterarbeit und Verteidigung</b>					
	<b>Workload</b> 720 h	<b>Credits</b> 24	<b>Studien- semester</b> 4.	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester	<b>Dauer</b> 1 Semester
<b>Inhalt</b> Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. In der Verteidigung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, das eigene Forschungsprojekt zu präsentieren und wissenschaftlich fundiert zu vertreten.					
<b>Lehrformen</b> Selbständige Arbeit					
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Nachweis von mindestens 66 Credits im Masterstudiengang Musikwissenschaft (sowie eines Bachelor- oder eines vergleichbaren Studienabschlusses)					
<b>Prüfungsformen</b> Der Modulabschluss erfolgt durch das Vorlegen der Masterarbeit (150.000 bis 200.000 Zeichen) und das erfolgreiche Absolvieren der Verteidigung (20 Minuten).					
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b> Umfang sowie die Modalitäten der Betreuung und Bewertung durch Prüferinnen und Prüfer regelt der Prüfungsausschuss.					
<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> 0,5					
<b>Sonstige Informationen</b> Das Verhältnis von MA-Arbeit und Verteidigung beträgt 20:4 (20 Credits MA-Arbeit, 4 Credits Verteidigung).					

### **Erläuterung zur Ermittlung des Stellenwerts der Modulnote in der Endnote**

In der Master-Endnote erhalten die Noten der Masterarbeit und Verteidigung die Hälfte des Gewichts (0,5). Die Noten der Module 2 bis 6 sowie des gewählten Professionalisierungsbereichs (Modul-Gesamtnote) erhalten zusammen ebenfalls die Hälfte des Gewichts (0,5).

Die Gesamtzahl der Credits der endnotenrelevanten Module 2–6 beträgt 52, die der Professionalisierungsbereiche jeweils insgesamt 30. Um die Modul-Gesamtnote zu ermitteln, werden die Noten der Prüfungsleistungen mit der dem jeweiligen Modul zugeordneten Anzahl der Credits multipliziert; die Produkte werden addiert, die Summe wird durch 82 dividiert.

Bei Wahl des Professionalisierungsbereiches C gilt: Die Module M7C und M8C nicht endnotenrelevant. Die Note für das Modul M9C geht mit einem Gewicht von 30/82 in die Modul-Gesamtnote ein.

Die Module 1 und 10 sind nicht endnotenrelevant.

#### 4. Kurzbeschreibung des Studienganges

Der Master-Studiengang Musikwissenschaft baut im Sinne eines konsekutiv gestalteten Studiums auf dem Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft auf und führt nach weiteren vier Studiensemestern mit dem Master zu einem höher qualifizierten berufsqualifizierenden Abschluss. Im Rahmen dieses Studienganges sollen die im Bachelor-Studiengang erworbenen Fachkompetenzen sowohl in historischer und systematischer als auch in theoretischer und berufsbezogener Dimension erweitert werden. Dabei wird besonderes Gewicht auf den im Fach bislang häufig vernachlässigten Erwerb von Vermittlungskompetenzen gelegt.

Im Master-Studiengang Musikwissenschaft werden die Studierenden mit den historischen Dimensionen des Diskursfeldes Musik in vertiefender Form vertraut gemacht. Sie befassen sich intensiv mit deren ästhetischen Dimensionen, aber auch mit den Beziehungen der Musik zur Gesellschaft, zu anderen Künsten sowie zu wissenschaftlichen und medialen Diskursen. Durch die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen, erlaubt er den Studierenden eine Schärfung ihres wissenschaftlichen Profils gemäß eigener Interessenlage. Der Studiengang verbindet Studienanteile zu Historischer Musikwissenschaft mit denen in Systematischer Musikwissenschaft, Populärer Musik, Musikethnologie, Musikpädagogik und Gender Studies. Hinzu tritt eine starke Komponente berufs-feldbezogener Praxis in Form von Projektarbeit sowie Lehrveranstaltungen in Form von Projektarbeit sowie Lehrveranstaltungen, in denen Präsentations- und Vermittlungstechniken angewendet werden. Darüber hinaus sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zur Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs befähigt werden. Durch die Möglichkeit zur Vertiefung der während des BA-Studiums erworbenen Kompetenzen in den verschiedenen Teilbereichen der Musikwissenschaft sowie durch eine stärkere Integration allgemeiner kulturgeschichtlicher Fragestellungen und eine Erweiterung des Repertoires musikwissenschaftlicher Methoden soll vornehmlich die Fähigkeit der Studierenden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit ausgebaut werden. Zugleich wird besonderer Wert auf eine Erweiterung und Vertiefung fachbezogener Handlungskompetenzen gelegt. Drei Professionalisierungsbereiche – Historische Musikwissenschaft, Digitale Edition und Künstlerisch-musikalische Ausbildung – bieten ferner die Möglichkeit, spezielle individuelle Fähigkeiten und Interessen weiter zu vertiefen sowie das persönliche Profil auszubauen oder weiterzuentwickeln.

Der Studiengang zielt darauf ab, die Studierenden entweder für eine wissenschaftliche Laufbahn oder für die breit gefächerten Berufsfelder außerhalb von Universität, Hochschulen oder anderen Forschungseinrichtungen vorzubereiten, etwa im Verlags- und Editions-wesen, in Konzert- und Musiktheaterdramaturgie, im Kulturmanagement sowie in der Publizistik. Das setzt nicht nur ein fundiertes kultur- und musikwissenschaftliches Wissen voraus, sondern auch innerhalb des Studiums herauszubildende und zu optimierende kommunikative Kompetenzen wie Präsentieren, Moderieren, Diskutieren, kreativ Inszenieren etc. Diese Akzentuierung der Vermittlungskompetenzen im Verlauf des gesamten Masterstudiums garantiert die Entwicklung zielgruppenorientierter Darstellungsformen für die unterschiedlichsten Tätigkeitsfelder einer Musikwissenschaftlerin bzw. eines Musikwissenschaftlers.

Der Studiengang ist modular aufgebaut und wird in Kooperation von der Universität Paderborn und der Hochschule für Musik Detmold verantwortet; die Studierenden sind dabei ordentlich eingeschriebene Studentinnen und Studenten der Universität Paderborn; bei Wahl des Professionalisierungsmoduls C sind sie überdies Zweithörerinnen und Zweithörer an der Hochschule für Musik Detmold. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Insgesamt werden 120 Credits erworben; sie verteilen sich auf neun Module mit zusammen 90 Credits, das Studium Generale mit 6 Credits und die Masterarbeit mit 24 Credits. Die Module 1 sowie 3 bis 9 sowie das Studium Generale sind innerhalb der ersten drei Studiensemester zu absolvieren. Modul 2 und die die Masterarbeit mit Verteidigung werden im letzten Studiensemester abgeschlossen.

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**